

Heurich · Henn · Fries Info

Themen dieser Ausgabe:

- * Termine Juni 2009
- * Termine Juli 2009

- * Beiträge zur Instandsetzungsrücklage sind nicht sofort abziehbar
- * Besteuerung von Altersrenten ab dem Jahr 2005 verfassungskonform
- * Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der so genannten 30 km-Grenze

PRIVATPERSONEN

- * Ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen verfällt
- * Höhere Pauschalen beim berufsbedingten Umzug
- * Keine Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen für bar bezahlte Handwerkerrechnungen

UNTERNEHMEN

- * Keine Anwendung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung eines Werkstattwagens
- * Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis
- * Unangemessene Betriebsausgaben eines Arztes im Zusammenhang mit hochwertigen Fahrzeugen und Anwendung der 1 %-Regelung
- * Zahlungsverzug - Höhe der Verzugszinsen
- * Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Termine Juni 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Umsatzsteuer ⁴	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Sozialversicherung ⁵	26.6.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.6.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Juli 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2009	13.7.2009	7.7.2009
Sozialversicherung ⁵	29.7.2009	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmelungszeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.7.2009) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Beiträge zur Instandsetzungsrücklage sind nicht sofort abziehbar

Ein Wohnungseigentümer machte die von ihm geleisteten Beiträge zur Instandsetzungsrücklage als sofort abziehbare Werbungskosten geltend.

Der Bundesfinanzhof lehnte dies ab und verwies dazu auf die ständige Rechtsprechung. Erst im Zeitpunkt der Verausgabung der angesammelten Rücklagen könne beurteilt werden, ob diese für Erhaltungsaufwendungen verausgabt worden seien und damit zu sofort abziehbaren Werbungskosten führen. Es bestehe auch die Möglichkeit, dass die aus Rücklagen entnommenen Beträge als Herstellungskosten zu beurteilen sind, die nur im Wege der Abschreibung geltend gemacht werden können.

Hinweis: In den Abrechnungen der Verwalter werden die Aufwendungen, die aus Rücklagen getätigt worden sind, gesondert ausgewiesen. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, für die Fertigung der Steuererklärungen dem Steuerberater sämtliche Verwalterabrechnungen einzureichen.

Besteuerung von Altersrenten ab dem Jahr 2005 verfassungskonform

Leibrenten und andere Leistungen aus der sog. Basisversorgung (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen und bestimmte Rentenversicherungen) sind ab 2005 mit dem Besteuerungsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern. Der Besteuerungsanteil beträgt für Renten, die im Jahr 2005 erstmals gezahlt wurden, 50 %. Dieser Satz gilt auch für Bestandsrentner, also für Personen, die schon vor 2005 Rente bezogen. Für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang erhöht sich der Besteuerungsanteil bis zum Jahr 2020 jährlich um 2 %, ab dem Jahr 2021 bis zum Jahr 2040 um 1 % bis auf 100 %. Das bedeutet, dass der grundsätzliche Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns für die gesamte Laufzeit der Rente festgeschrieben wird. Der steuerfrei bleibende Anteil der Rente wird in einen lebenslang geltenden Freibetrag festgeschrieben.

In zwei Verfahren vor dem Finanzgericht Münster stritten die Beteiligten über die Rechtmäßigkeit der Besteuerung der Renteneinkünfte mit dem Besteuerungsanteil. Die Kläger waren der Auffassung, dass diese Besteuerung zu einer verfassungswidrigen Doppelbesteuerung führe, da die seinerzeit zum Erwerb des Rentenanspruchs gezahlten Aufwendungen nur zum Teil als Sonderausgaben berücksichtigt, also teilweise aus versteuertem Einkommen geleistet wurden.

In beiden Fällen entschied das Gericht, dass keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung vorliege. Eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht komme nur in Frage, wenn im konkreten Fall eine Doppelbesteuerung feststellbar sei.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

Fahrten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten ohne Anwendung der so genannten 30 km-Grenze

Rechtsprechung und Verwaltung haben die Fahrten zu ständig wechselnden Einsatzstellen bisher wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte behandelt, wenn die wechselnden Tätigkeitsstätten weniger als 30 km voneinander entfernt waren.

Solche Fahrten sind jedoch nach Ansicht des Bundesfinanzhofs unabhängig von der Entfernung in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Diese Änderung der Rechtsprechung ist im Hinblick auf die seit 2001 geltende Pendlerpauschale folgerichtig. Die Entfernungspauschale ist verkehrsmittelunabhängig und kann von jedermann in Anspruch genommen werden. Gerade bei ständig wechselnden Einsatzstellen ist der Arbeitnehmer auf ein Kraftfahrzeug angewiesen, so dass ein Ansatz der tatsächlichen Kosten (Einzelnachweis oder pauschal 0,30 € je gefahrenen Kilometer) gerechtfertigt ist.

Die Finanzverwaltung ist dieser Rechtsauffassung zwischenzeitlich gefolgt. In den Lohnsteuerrichtlinien 2008 ist die Regelung zur 30 km-Grenze nicht mehr enthalten.

Ein nicht ausgenutzter Steuerermäßigungsbetrag für Handwerkerleistungen verfällt

Seit 2006 können Steuerbürger Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich geltend machen. Die tarifliche Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen des Steuerbürgers, höchstens jedoch um 600 € (ab 2009: 1.200 €). Beträgt die Einkommensteuer weniger als der Steuerermäßigungsbetrag, kommt es zu einem sog. Anrechnungsüberhang. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Anrechnungsüberhang nicht erstattet werden kann. Dieser wird auch nicht per Bescheid festgestellt, damit er in andere Veranlagungszeiträume zurück- bzw. vorgetragen werden kann.

Im entschiedenen Fall konnte sich der von einem Ehepaar geltend gemachte Steuerermäßigungsbetrag von 600 € nicht auswirken, weil die Einkommensteuer auf Grund des geringen zu versteuernden Einkommens des Ehepaars auf 0 € festzusetzen war. Nach Auffassung des Gerichts ist es verfassungsrechtlich nicht geboten, die geminderte finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers in einem Veranlagungszeitraum über die Festsetzung einer Einkommensteuer in Höhe von Null hinaus zu berücksichtigen. Dem Begehren auf eine gesetzlich nicht vorgesehene Steuererstattung bzw. auf Feststellung des Anrechnungsüberhangs zur Geltendmachung in anderen Veranlagungszeiträumen konnte damit nicht stattgegeben werden.

Höhere Pauschalen beim berufsbedingten Umzug

Das Bundesministerium der Finanzen hat höhere Pauschalen für Umzugsauslagen und umzugsbedingte Unterrichtskosten festgelegt:

	Umzugsauslagen	Für zusätzlichen Unterricht
Ledige ab dem 1.1.2008	585 €	1.473 €
Ledige ab dem 1.1.2009	602 €	1.514 €
Ledige ab dem 1.7.2009	628 €	1.584 €
Verheiratete ab dem 1.1.2008	1.171 €	1.473 €
Verheiratete ab dem 1.1.2009	1.204 €	1.514 €
Verheiratete ab dem 1.7.2009	1.256 €	1.584 €

Für jede weitere Person (Kinder oder Verwandte, die auch nach dem Umzug mit in der neuen Wohnung leben) wird ein zusätzlicher Pauschbetrag von 258 € ab 1.1.2008, 265 € ab 1.1.2009 und 277 € ab 1.7.2009 gewährt.

Zusätzlich sind z. B. die Kosten für die Beförderung des Umzugsguts von der bisherigen zur neuen Wohnung, Versicherungskosten gegen Transport- und Bruchschäden, Fahrtkosten, Schönheitsreparaturen in der alten Wohnung, Ummeldegebühren, Anpassung der Anschlüsse und ggf. Mietenschädigungen für die bisherige sowie Miete für die neue Wohnung bis zum Umzug abzugsfähig.

Voraussetzung für die Anerkennung als berufsbedingter Umzug ist, dass sich die Fahrtzeit um wenigstens eine Stunde verkürzt, wobei Hin- und Rückfahrt getrennt zählen. Eine Ersparnis von 30 Minuten bei der Hin- und 30 Minuten bei der Rückfahrt reichen also aus.

Keine Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen für bar bezahlte Handwerkerrechnungen

Die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen kann beim Leistungsempfänger zur Minderung seiner Einkommensteuer führen. Voraussetzung ist u. a., dass die Aufwendungen bei ihm weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten anzusehen sind. Außerdem muss die Zahlung auf Grund einer Rechnung auf das Bankkonto des Handwerkers geleistet werden. Damit schließt die Barzahlung eine Inanspruchnahme der Steuervergünstigung aus. So hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Keine Anwendung der 1 %-Regelung bei Privatnutzung eines Werkstattwagens

Die Anwendung der 1 %-Regelung für die private Nutzung eines überlassenen Kraftfahrzeugs gilt nicht für die Privatnutzung ungeeigneter Dienstwagen, wie der Bundesfinanzhof festgestellt hat. Dazu zählen z. B. Werkstattwagen oder andere Fahrzeuge, die auf Grund ihrer Beschaffenheit und Einrichtung so gut wie ausschließlich nur zur Beförderung von Gütern bestimmt sind.

In dem konkreten Fall ging es um einen zweisitzigen Kastenwagen mit einem fensterlosen Aufbau. Das Fahrzeug war mit Materialschränken und -fächern sowie mit Werkzeugen ausgestattet und mit einer auffälligen Beschriftung versehen. Dieses Fahrzeug nutzte der Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Nach Aussage des Gerichts ist bei Überlassung eines Dienstwagens an einen Arbeitnehmer grundsätzlich von einer privaten Mitbenutzung des Fahrzeugs auszugehen. Eine pauschalierte Bewertung dieses Vorteils kommt jedoch nicht in Frage, wenn ein solches Fahrzeug typischerweise nicht zum privaten Gebrauch geeignet ist. Die Feststellungslast für die Bewertung einer privaten Nutzung liegt in diesem Fall beim Finanzamt.

Keine Lohnsteuerpauschalierung bei Betriebsveranstaltungen mit geschlossenem Teilnehmerkreis

Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung gehören nicht zum Arbeitslohn, wenn die Freigrenze von 110 € eingehalten wird. Überschreiten solche Aufwendungen die Freigrenze, können sie pauschal mit 25 % versteuert werden. Dass die Pauschalierung an feste Bedingungen geknüpft ist, zeigt der nachfolgend geschilderte Fall:

Eine partnerschaftlich organisierte, international tätige Beratungsgesellschaft hatte Veranstaltungen organisiert, zu denen die Partner und deren Ehegatten eingeladen waren. Die Gesellschaft versteuerte die den Partnern (Arbeitnehmer) zugeflossenen geldwerten Vorteile pauschal mit 25 %. Zu Unrecht, wie das Finanzamt festgestellt hat.

Der Bundesfinanzhof folgte der Auffassung des Finanzamts. Die Voraussetzungen für eine Lohnsteuerpauschalierung sind nur dann erfüllt, wenn die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung allen Betriebsangehörigen offen steht. Die Beschränkung auf einen begrenzten Teilnehmerkreis hindert eine Pauschalierung der Lohnsteuer. Folglich sind die anteiligen Zuwendungen bei den teilnehmenden Personen individuell zu besteuern. Ab 1.1.2007 besteht darüber hinaus die Möglichkeit einer Pauschalierung mit 30 %.

Unangemessene Betriebsausgaben eines Arztes im Zusammenhang mit hochwertigen Fahrzeugen und Anwendung der 1 %-Regelung

Betriebsausgaben dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn sie die Lebensführung des Selbstständigen oder anderer Personen berühren, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Häufigster Anwendungsfall für diese Vorschrift sind die Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge. Unangemessenheit kann sich dann ergeben, wenn kein besonderes Repräsentationsbedürfnis besteht und sich die Anschaffung eines teuren PKW nicht auf den geschäftlichen Erfolg auswirkt.

Das Finanzgericht des Saarlandes hat entschieden, dass Aufwendungen eines praktischen Arztes für zwei hochwertige Fahrzeuge unangemessen sind, soweit die Anschaffungskosten 100.000 DM (Streitjahre 1995 bis 1997) pro Fahrzeug übersteigen. Die Abschreibung darf nur in Höhe des angemessenen Teils den Gewinn mindern.

Beispiel: Ein Arzt erwirbt einen PKW für 75.000 €. Angemessen wäre eine Investition von 50.000 €. Die AfA in Höhe von 12.500 € (Nutzungsdauer sechs Jahre) darf den Gewinn nur in Höhe von 8.333 € mindern. Der unangemessene Betrag von 4.167 € ist dem Gewinn außerhalb der Gewinnermittlung hinzuzurechnen.

Im Urteilsfall nutzte der Arzt beide Fahrzeuge auch für private Zwecke. Da keine ordnungsgemäßen Fahrtbücher geführt wurden, war für beide Fahrzeuge die 1 %-Regelung anzuwenden. Die Berechnung ist auf der Grundlage der tatsächlichen Anschaffungskosten der Fahrzeuge und nicht auf der Grundlage der angemessenen Anschaffungskosten vorzunehmen.

Der Bundesfinanzhof muss die endgültige Entscheidung treffen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,

- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2007:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2008	3,32 %	8,32 %	11,32 %
1.7. bis 31.12.2008	3,19 %	8,19 %	11,19 %
1.1. bis 30.6.2009	1,62 %	6,62 %	9,62 %

Zwingende Angabe des Lieferzeitpunkts in einer Rechnung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

Nach dem Gesetzeswortlaut war es bisher nicht eindeutig, ob die Angabe des Zeitpunkts einer Lieferung oder Leistung in der Rechnung notwendig war, wenn dieser mit dem Rechnungsdatum übereinstimmte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Zeitpunkt der Lieferung in einer Rechnung zwingend anzugeben ist, und zwar auch dann, wenn er mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt. Fehlt der Zeitpunkt der Lieferung in einer Rechnung, kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Für Rechnungen über Abschlagszahlungen ist die Angabe allerdings entbehrlich.

Themen dieser Ausgabe:

- * Änderung der Lohnsteuerfestsetzung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung
- * Bestimmte Arbeitgeberleistungen für betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) lohnsteuer- und beitragsfrei
- * Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG)
- * Die Mini-Job-Rente
- * Einzelne Rechenfehler und kleinere Irrtümer zerstören nicht Beweiskraft des Fahrtenbuchs
- * Rückwirkende Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten möglich
- * Sittenwidrigkeit eines Stundenlohns
- * Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen

Änderung der Lohnsteuerfestsetzung nach Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung

Die Anmeldung der laufenden Lohnsteuern gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Eine Änderung der Entrichtungsschuld ist so lange möglich, wie der Vorbehalt der Nachprüfung besteht oder bis Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Aus den einkommensteuerlichen Vorschriften ergibt sich, dass eine Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig ist. Daraus konnte man schließen, dass nach Übermittlung der Daten der Lohnsteuerbescheinigung eine Änderung der angemeldeten Lohnsteuer nicht mehr möglich ist.

Der Bundesfinanzhof hat hier für Klarheit gesorgt. Das Gericht weist darauf hin, dass die Änderungsvorschriften der Abgabenordnung Vorrang haben. Danach ist die Änderung einer Vorbehaltsfestsetzung im Rahmen der gesetzlich festgelegten Fristen und damit auch die Änderung einer Lohnsteuer-Entrichtungsschuld möglich.

Bestimmte Arbeitgeberleistungen für betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) lohnsteuer- und beitragsfrei

Das Jahressteuergesetz 2009 schuf die Grundlage: Arbeitgeber können jetzt bis 500 € pro Kalenderjahr und Mitarbeiter lohnsteuer- und beitragsfrei für gesundheitsfördernde Maßnahmen aufwenden - und zwar zusätzlich zum geschuldeten Arbeitsentgelt. Steuerfrei sind außerdem Barzuschüsse und Sachleistungen, die der BGF dienen. Der Gesetzgeber will damit für Arbeitgeber einen Anreiz schaffen, die betriebliche Gesundheitsförderung zu intensivieren. Das kann dieser zum Beispiel durch

- Maßnahmen gegen berufsbedingte körperliche Belastungen (z. B. Rückengymnastik)
- Gesunde Gemeinschaftsverpflegung im Betrieb
- Kurse zum Stressabbau
- Gesundheitsgerechte Führung von Mitarbeitern
- Maßnahmen gegen den Suchtmittelkonsum (z. B. Rauchen und Alkohol)

Nicht alles ist steuer- und beitragsfrei zu unterstützen

Es werden aber nur solche Maßnahmen gefördert, die im Hinblick auf die Qualität, die Zweckbindung und Zielgerichtetheit den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen (§§ 20 und 20 a SGB V i. V. m. dem GKV-Leitfaden „Prävention“ der Spitzenverbände der Krankenkassen von 2008).

Nicht alle sportlichen Aktivitäten der Mitarbeiter sind im Sinn der BGF förderfähig: Besucht jemand beispielsweise regelmäßig ein Fitnessstudio oder ist er Mitglied in einem Fußballverein, darf sein Arbeitgeber die Mitgliedsbeiträge nicht lohnsteuer- und beitragsfrei übernehmen.

Arbeitgeber, für die es zu aufwendig wäre, im eigenen Haus Kurse anzubieten, profitieren ebenfalls von den neuen Möglichkeiten: Sie können ihren Mitarbeitern Zuschüsse als Geldleistung für externe Maßnahmen lohnsteuer- und beitragsfrei ersetzen. Lohnsteuer- und Beitragsfreiheit entfallen jedoch, wenn für die betriebliche Gesundheitsförderung ein Teil des Arbeitsentgelts umgewandelt wird.

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG)

Die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) vom 23. Oktober 2008 eingeführt. Hierbei handelt es sich nicht um eine neue Rechtsform, sondern um eine (Unter-)Form der GmbH, die Unternehmensgründungen erleichtern und beschleunigen soll.

Die UG als Unterform der GmbH („Mini-GmbH“)

Seit 1. November 2008 kann eine GmbH auch in der (Unter-)Form der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft (UG) mit einem sehr geringen Stammkapital (vgl. § 5 a GmbHG) schon ab 1 € gegründet werden. Ihre Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister setzt die vorherige Einzahlung des Stammkapitals in voller Höhe voraus.

Die neue Gesellschaftsform soll helfen, Wettbewerbsnachteile der herkömmlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gegenüber vergleichbaren ausländischen Gesellschaften zu beseitigen.

Kennzeichnung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft

Zur Kennzeichnung der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft muss sie die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Eine Abkürzung des Zusatzes „haftungsbeschränkt“ ist wegen des Publikumsschutzes nicht erlaubt.

Wachsendes Stammkapital

Aufgrund des geringen Stammkapitals muss eine UG Rücklagen zur Absicherung bilden. Daher sieht das Gesetz vor, dass mindestens 25 % eines UG-Jahresgewinns als Eigenkapitalrücklage zurückzulegen sind. So gewinnen Gläubiger angesichts der Haftungsbeschränkung durch Erhöhung des Eigenkapitals zunehmend mehr Sicherheit. Bei Erreichen von 25.000 € Stammkapital kann die UG dann in eine GmbH umgewandelt werden.

UG und Sozialversicherungsrecht

Soweit Gesellschafter der haftungsbeschränkten Unternehmergesellschaft in dieser Gesellschaft mitarbeiten, ist die Prüfung der Versicherungspflicht, nach den Regelungen für mitarbeitende Gesellschafter-Geschäftsführer, mitarbeitende Gesellschafter und Fremdgeschäftsführer einer GmbH vorzunehmen.

Da die haftungsbeschränkte UG eine (Unter-)Form der GmbH darstellt, gelten hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung von Gesellschafter/Geschäftsführern solcher Unternehmergesellschaften die auch für mitarbeitende Gesellschafter einer GmbH maßgeblichen Grundsätze uneingeschränkt.

Wird ein mitarbeitender Gesellschafter-Geschäftsführer einer UG als versicherungspflichtig Beschäftigter zur Sozialversicherung angemeldet, muss in der Anmeldung das Statuskennzeichen „2“ gesetzt werden. Die Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund führt das obligatorische Statusfeststellungsverfahren durch.

Weiterführende Informationen

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die Beurteilungsgrundsätze in einem Gemeinsamen Rundschreiben zum Gesetz zur Förderung der Selbstständigkeit vom 5. Juli 2005 in der Anlage 3 ausführlich dargestellt. Es kann im Internet, zum Beispiel unter www.aok-business.de (Rundschreiben), abgerufen werden.

Die Mini-Job-Rente

Aus aktuellem Anlass wollen wir Sie heute auf die Mini-Job-Rente hinweisen. Sie können Ihren Aushilfskräften (400 €-Job) zusätzlich 216 € pro Monat steuerfrei in eine Betriebliche Altersvorsorge einzahlen. Bei Interesse sprechen Sie uns bitte an.

Einzelne Rechenfehler und kleinere Irrtümer zerstören nicht Beweiskraft des Fahrtenbuchs

Ein Fahrtenbuch kann ordnungsgemäß sein, auch wenn eine Differenz von insgesamt 14 km zwischen eingetragenen und gefahrenen Kilometern festgestellt wurde und die Kilometerangaben von den Ergebnissen eines Routenplaners abweichen. So entschied das Finanzgericht Düsseldorf.

Zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören auch geldwerte Vorteile aus der privaten Nutzung eines Dienstfahrzeugs. Um die Höhe des geldwerten Vorteils zu ermitteln, wird entweder die 1 %-Regel angewandt oder das Verhältnis von privaten zu dienstlichen Fahrten durch Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesen.

Ein Fahrtenbuch ist ordnungsgemäß, wenn es in geschlossener Form und zeitnah geführt wird. Die Fahrten und der Gesamtkilometerstand müssen vollständig und im fortlaufenden Zusammenhang aufgeführt werden. Obwohl Fahrtenbuchaufzeichnungen grundsätzlich eine Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten müssen, führen kleinere Mängel nicht zur Anwendung der 1 %-Regel, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind.

Hier waren die geführten Fahrtenbücher nicht zu beanstanden, da die Differenzen gering waren und das Finanzamt ein ausdrückliches Angebot zur Nachreichung etwa fehlender Adressen nicht angenommen hatte. Die Ergebnisse eines Routenplaners sind unerheblich, da Routenplaner weder das aktuelle Verkehrsaufkommen noch aktuelle Baustellen berücksichtigen.

Rückwirkende Versicherungspflicht bei geringfügig Beschäftigten möglich

Haben Arbeitgeber bei der Einstellung eines geringfügig Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären, müssen sie mit nachträglichen Beiträgen zur Pflichtversicherung rechnen. Aufgrund einer gesetzlichen Neuregelung wurde dies nun klargestellt, da zahlreiche Urteile der Sozialgerichte zu erheblicher Rechtsunsicherheit geführt haben.

Amnestieregelung

§ 8 Abs. 2 Satz 3 SGB IV regelt seit dem 1. April 2003, dass keine rückwirkende Versicherungspflicht eintritt (sog. Amnestieregelung), bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze durch Zusammenrechnung

- mehrerer geringfügig entlohnter Beschäftigungen,
- einer geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit Ausnahme der ersten geringfügig entlohnten Beschäftigung - mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung oder
- mehrerer kurzfristiger Beschäftigungen.

Sie beginnt vielmehr erst mit dem Tag der Bekanntgabe der Feststellung durch die Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) oder einen Träger der Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung. Ob mehrere sich überschneidende Beschäftigungen unter Beteiligung einer geringfügigen Beschäftigung zusammengerechnet werden müssen, prüft in erster Linie die Minijob-Zentrale.

Nur wenn ein Arbeitgeber bei der Einstellung eines geringfügig Beschäftigten die versicherungsrechtliche Beurteilung vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, gilt - auch nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherungsträger - die Amnestieregelung nicht. Dabei wird als vorsätzliches Handeln das Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolgs bezeichnet. Grobe Fahrlässigkeit wird unterstellt, wenn die Beteiligten die verkehrsbliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt haben und damit einfachste, jedem einleuchtende Überlegungen nicht angestellt haben.

Entgeltunterlagen

Für den Arbeitgeber reicht es nicht aus, jeden versicherungspflichtigen und jeden geringfügig Beschäftigten anzumelden und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Vielmehr ist der Arbeitgeber auch verpflichtet, das Versicherungsverhältnis des jeweiligen Arbeitnehmers zu beurteilen oder die für die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Angaben in den Entgeltunterlagen aufzuzeichnen und Nachweise, aus denen die erforderlichen Angaben ersichtlich sind, zu den Entgeltunterlagen zu nehmen. Dazu gehört unter anderem auch die Erklärung des Arbeitnehmers über das Vorliegen weiterer Beschäftigungen.

Eine wertvolle Hilfe kann hier beispielsweise ein Personalfragebogen sein, mit dem Arbeitgeber die Angaben zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung beim Arbeitnehmer erfragen und sich auch schriftlich bestätigen lassen, dass der Arbeitnehmer die Aufnahme weiterer Beschäftigungsverhältnisse umgehend mitteilt.

Weiterführende Informationen

Die Minijob-Zentrale stellt unter www.minijob-zentrale.de -> Downloadcenter einen Personalfragebogen für geringfügig Beschäftigte zur Verfügung.

Sittenwidrigkeit eines Stundenlohns

Das Landesarbeitsgericht Hamm hatte über die Sittenwidrigkeit eines Stundenlohnes zu entscheiden.

In dem entschiedenen Fall war eine Arbeitnehmerin als "geringfügig Beschäftigte/Packerinnen" beschäftigt. Vereinbart war eine Pauschalvergütung in Höhe von 5,20 € pro Stunde, in der auch das Weihnachts- und Urlaubsgeld sowie das Urlaubsentgelt und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall enthalten waren.

Mit ihrer Klage begehrte die Arbeitnehmerin die Nachzahlung einer höheren Vergütung. Sie war der Auffassung, dass der gezahlte Lohn sittenwidrig sei. Sie sei nicht als Packerin eingesetzt worden, sondern hätte überwiegend die Aufgaben einer klassischen Verkäuferin wahrgenommen. Daher hätte die Beklagte einen Stundenlohn in Höhe von zumindest zwei Drittel des tariflichen Stundenlohns von rund 12 € zahlen müssen.

Das Gericht entschied zugunsten der Arbeitnehmerin.

Ein Stundenlohn in Höhe von 5,20 € für geringfügig Beschäftigte im Einzelhandel ist wegen eines auffälligen Missverhältnisses zwischen Lohnhöhe und Arbeitsleistung sittenwidrig.

Die von der Beklagten gezahlten Stundenlöhne unterschritten das Tarifentgelt für Verkäuferinnen um zwei Drittel. Selbst wenn die Klägerinnen tatsächlich nur als Packerinnen eingesetzt worden sein sollten, läge die Vergütung noch 60 % unter dem Tariflohn, so dass die Vergütung auf jeden Fall sittenwidrig war.

Angemessen ist vielmehr ein Stundenlohn in Höhe von rund 8 €. Das ergibt sich aus einem Vergleich mit den branchenüblichen Tariflöhnen. Diese können im Wege der Nachwirkung auch für solche Arbeitsverträge maßgeblich sein, die nach dem Auslaufen der Allgemeinverbindlichkeit der Tarifverträge abgeschlossen worden sind.

Sofortmeldungen in bestimmten Wirtschaftsbereichen

Seit dem 1. Januar 2009 verfügen die Behörden über ein weiteres wichtiges Instrument zur Eindämmung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit: die Verpflichtung von Arbeitgebern bestimmter Wirtschaftszweige zur (ausschließlich) elektronischen Sofortmeldung. Sie ist spätestens bei Beschäftigungsbeginn neuer Arbeitskräfte vorgeschrieben und erfolgt an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV). Es ist nicht möglich, die Sofortmeldung während einer Prüfung noch nachträglich abzugeben. Ferner ersetzt die Sofortmeldung nicht die mit der ersten Lohn- und Gehaltsabrechnung übliche Anmeldung mit Grund „10“.

Betroffene Branchen

Der neuen Pflicht unterliegen Branchen, in denen ein erhöhtes Risiko für illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit besteht. Entscheidend für die Abgabe von Sofortmeldungen für sogenannte Mischbetriebe sind der Unternehmenszweck sowie die wirtschaftliche Tätigkeit des überwiegenden Teils der Beschäftigten. Stehen beide Kriterien in einem Widerspruch zueinander, dann ist der Zweck des Betriebs entscheidend. In folgenden Branchen ist vom 1. Januar 2009 an eine Sofortmeldung zu erstatten:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen und
- Unternehmen der Fleischwirtschaft

Für eine Beurteilung, ob ein Arbeitnehmer einer dieser Branchen zuzuordnen ist, kann die von der Bundesagentur für Arbeit vergebene Wirtschaftsklasse einen Anhaltspunkt darstellen. Letztlich ist jedoch der tatsächliche Unternehmenszweck für die Beurteilung maßgebend.

Die Daten der Sofortmeldungen

Die Sofortmeldung wurde in das bisherige Meldeverfahren integriert. Der neue maßgebliche Abgabegrund ist die „20“. Im Datensatz an den Rentenversicherungsträger ist die Empfänger-Betriebsnummer „66667777“ anzugeben. Wenn Sofortmeldungen Fehler enthalten, müssen sie storniert und ggf. neu erstellt werden.

Sofortmeldung oder nicht? Sonderfälle

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben gemeinsam mit der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Ermittlungsbehörde) Festlegungen zu Sonderfällen getroffen. So gilt die Sofortmeldung unter anderem nicht für Arbeitnehmer mit einer Entsendebescheinigung E 101, die aus dem Ausland entsandt sind.

Eine weitere Ausnahme stellen Zeitarbeits- und Personaldienstleistungsunternehmen dar. Ihr Haupterwerbszweck ist der Verleih von Arbeitskräften; dieser Wirtschaftsbereich ist von der Abgabepflicht ausgenommen.

Auch für unentgeltliche Schulpraktika als Bestandteil des Schulunterrichts ist keine Sofortmeldung erforderlich.

Weiterführende Informationen

Die Deutsche Rentenversicherung hat unter der Nummer 0800 10004800 eine kostenlose Hotline geschaltet, unter der weitere Informationen zu Sofortmeldungen erhältlich sind.